



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Februar 2012 (21.02)
(OR. en)**

5992/12

**ENV 73
ENT 28
DELECT 6**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 5786/12 ENV 51 ENT 18 DELACT 3

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 6.1.2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Datenquelle und Datenparameter
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen vorgelegt². Da die Kommission den delegierten Rechtsakt hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Datenquelle und Datenparameter am 6. Januar 2012 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 6. März 2012 Einwände erheben.
2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 5786/12.

² ABl. L 145 vom 31.05.2011, S. 1.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 und Artikel 2 des Entwurfs der delegierten Verordnung am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
